

Ordnung der Mittelrheinischen Turnerjugend

I. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die „Mittelrheinische Turnerjugend“ ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Turnverbandes Mittelrhein.

§ 2 Grundsätze

Die „Mittelrheinische Turnerjugend“ will ihren Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.

Von ihren Mitgliedern fordert sie die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form von Gewalt.

Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Aufgaben

Die Turnerjugend sieht in einer umfassenden Leibeserziehung ihre Hauptaufgabe. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben. Das Streben nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung wird gefördert.

Die Turnerjugend bemüht sich um eine sinnvolle gestaltete Freizeit. Sie legt Wert auf Bildung von Jugendgruppen.

Die Turnerjugend sieht es als wesentliche Aufgabe an, zum gegenseitigen Verstehen aller Menschen beizutragen und durch internationale Begegnungen freundschaftliche Beziehungen zu anderen Völkern herzustellen.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 4 Verwaltung

Die „Mittelrheinische Turnerjugend“ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Turnverbandes Mittelrhein.

Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Die Ordnung der „Mittelrheinischen Turnerjugend“ gilt sinngemäß für die Gaue und Vereine.

II. Organe

§ 5 Organe der „Mittelrheinischen Turnerjugend“ sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Vorstand (im Außenverhältnis präsentiert sich der Vorstand als TuJu-Team)

§ 6 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der „Mittelrheinischen Turnerjugend“. Sie tritt jeweils im Jahr des ordentlichen Mittelrheinischen Turntages zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand der Turnerjugend bestimmt Tag, Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung und gibt diese mindestens 6 Wochen vor der Versammlung im amtlichen Mitteilungsblatt des Turnverbandes Mittelrhein bekannt.

Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand der Turnerjugend eingereicht werden. Alle Anträge müssen den Stimmberechtigten eine Woche vor der Versammlung im Wortlaut zugeleitet werden.

Die Vollversammlung kann in Präsenz oder in virtueller Form abgehalten werden.

Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer*innen an einem gemeinsamen Ort. Eine virtuelle Veranstaltung erfolgt durch die Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand entscheidet jeweils über die Form der Veranstaltung. Der Vorstand teilt die Form der Veranstaltung in der Einladung zur Vollversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Veranstaltung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Stunden vor Beginn der Vollversammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per Email mit.

Das Stimmrecht wird bei einer virtuellen Teilnahme in elektronischer Form ausgeübt.

§ 7 Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) 100 Abgeordnete der Turnerjugend aus den Gauen
- b) die Mitglieder des Jugendausschusses

Die Abgeordneten sollen mindestens 14 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein. Ausnahme über die Altersgrenze von 30 Jahren hinaus müssen sich auf höchstens ein Drittel der Gauabordnung beschränken.

Die Zahl der Abgeordneten der Gauen richtet sich nach der letzten Bestandserhebung (Mitglieder bis 26 Jahre).

§ 8 Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) die Berichte des Vorstandes und des Jugendausschusses entgegenzunehmen
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder (s. § 5 Punkt c)
- d) 15 Abgeordnete der „Mittelrheinischen Turnerjugend“ für den Verbandsturntag zu wählen
- e) über Anträge zu beschließen
- f) Richtlinien für die Arbeit der „Mittelrheinischen Turnerjugend“ festzulegen.

§ 10 Jugendausschuss

Den Jugendausschuss bilden:

- a) der Vorstand der Turnerjugend
- b) die Gaujugendwarte*innen
- c) die Gaukinderturnwarte*innen
- d) die Jugendfachwarte*innen für einzelne Aufgabengebiete

§ 11 Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Vorstandes zusammen

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen
- große Veranstaltungen der „Mittelrheinischen Turnerjugend“ vorzubereiten und durchzuführen
- Jugendfachwarte*innen für einzelne Aufgabengebiete zu wählen.

Der Jugendausschuss ist der Vollversammlung verantwortlich.

Eine außerordentliche Tagung des Jugendausschusses muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Jugendausschussmitglieder einberufen werden.

Der Jugendausschuss kann in Präsenz oder in virtueller Form abgehalten werden.

Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer*innen an einem gemeinsamen Ort. Eine virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand entscheidet jeweils über die Form der Veranstaltung. Der Vorstand teilt die Form der Veranstaltung in der Einladung zur Vollversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Veranstaltung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Stunden vor Beginn der Vollversammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per Email mit.

Das Stimmrecht wird bei einer virtuellen Teilnahme in elektronischer Form ausgeübt.

§ 12 Wenn keine die gesamte Turnerjugend betreffenden Probleme anstehen, können die Beratungen des Jugendausschusses getrennt als Tagung der Jugendfachwarte*innen und als Tagung der Gaujugendführungen durchgeführt werden.

§ 13 Scheidet ein/e Jugendfachwart*in oder ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Sitzung des Jugendausschusses bzw. bis zur nächsten Vollversammlung eine/n Andere/n mit der Wahrnehmung des Amtes.

§ 14 Vorstand

Den Vorstand bildet ein Team von bis zu sieben Mitgliedern. Diese bestimmen intern über die jeweiligen Zuständigkeiten für die geplanten Projekte bzw. für die Themenschwerpunkte Kinderturnen, Jugendturnen, Lehrarbeit, Fahrten und Freizeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Sitzungsleitung und Vorbereitung wird je nach Themenschwerpunkt für die jeweils folgende Sitzung festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu einer Höchstgrenze von sieben Mitgliedern kommissarisch neue Mitglieder zu benennen.

Die Sitzung kann in Präsenz oder in virtueller Form abgehalten werden.

Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer*innen an einem gemeinsamen Ort. Eine virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand entscheidet jeweils über die Form der Veranstaltung. Der Vorstand teilt die Form der Veranstaltung in der Einladung zur Vollversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Veranstaltung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Stunden vor Beginn der Vollversammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per Email mit.

Das Stimmrecht wird bei einer virtuellen Teilnahme in elektronischer Form ausgeübt.

§ 15 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.

§ 16 Der Vorstand erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung und des Jugendausschusses alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte der „Mittelrheinischen Turnerjugend“. Zur Erledigung besonderer Aufgaben im turnfachlichen Bereich zieht der Vorstand den betreffenden Jugendfachwart oder Mitarbeiter hinzu.

§ 17 Der Vorstand bestimmt 3 Vertreter der MTJ, von denen ein Vertreter die Turnerjugend in den Gremien des TVM und der DTJ vertreten.

Scheidet ein oder mehrere dieser Vertreter zeitweise oder auf Dauer aus dem Vorstand der MTJ aus, können kommissarisch ein bzw. mehrere neue Vertreter aus den Reihen des Vorstandes bestimmt werden.

§ 18 Für besondere Aufgaben bildet der Vorstand Arbeitskreise auf Zeit.

§ 19 Die Geschäftsstelle des Turnverbandes Mittelrhein erledigt alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte der „Mittelrheinischen Turnerjugend“ nach Weisung des Vorstandes der Turnerjugend.

Beschlossen: Vollversammlung der mtj am 26.02.1978

Geändert: Vollversammlung der mtj am 24.02.1996

Vollversammlung der mtj am 21.03.1998

Vollversammlung der mtj am 15.05.2021